



GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer: Verlängerung der Übergangsfrist für die USt-Pflicht

Der Umsatzsteuer-Wartungs-erlass 2006 sieht Folgendes vor: Ab dem 1.1.2007 sind wesentlich beteiligte GmbH-Geschäftsführer umsatzsteuerpflichtig, wenn die Gesellschaft nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Zur Vermeidung unbilliger Härten wurde nun mit einem aktuellen Schreiben des Finanzministeriums diese Frist um zwei Jahre auf den 1.1.2009 verschoben.

Geschäftsführer, die an einer GmbH zu mehr als 50 % beteiligt sind oder über eine Sperrminorität verfügen, sind in umsatzsteuerlicher Hinsicht als selbstständig und damit als Unternehmer anzusehen. Die Bezüge sind daher umsatzsteuerpflichtig. Aus Vereinfachungsgründen konnten die Gesellschafter-Geschäftsführer bisher aber immer ihre Honorare an die Gesellschaft ohne Umsatzsteuer verrechnen. Diese Vereinfachungsregel wurde aber mit dem Umsatzsteuer-Wartungserlass 2006 erheblich eingeschränkt:

Seit 1.1.2007 kann von dieser Vereinfachungsregelung nur mehr dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesellschaft zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dieser Fall wird jedoch relativ selten vorkommen, da die meisten Gesellschaften – z. B. für ihre Bankguthaben – Zinsenerträge lukrieren, die allerdings als unecht steuerbefreite Umsätze vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind. In diesen Fällen wird der Gesellschaft, nach dem Wortlaut des Wartungserlasses, die Anwendung der Vereinfachungsregel vollständig versagt. Ein Geschäftsführer, der z. B. an einer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten GmbH zu mehr als 50 % beteiligt ist, muss daher seit 1.1.2007 seine Geschäftsführungshonorare mit 20 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Zur Vermeidung unbilliger Härten teilte nun das Finanzministerium in einem Schreiben mit, dass ein Übergangszeitraum zugestanden wird und der vorgesehene Termin des In-Kraft-Tretens

der Einschränkung auf den 1.1.2009 verschoben wird.

GmbH & Co KG: Vorsteuerabzug für Rechnungen der Komplementär-GmbH

Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis kann bei einer GmbH & Co KG der Vorsteuerabzug für Rechnungen, die auf die (üblicherweise nicht umsatzsteuerpflichtige und daher auch nicht vorsteuerabzugsberechtigte) Komplementär-GmbH ausgestellt werden, bei der (im Normalfall vorsteuerabzugsberechtigten) Kommanditgesellschaft geltend gemacht werden.

Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft haben nach wie vor keine Umsatzsteuer auf ihren Honorarnoten auszuweisen: Ihnen kommt keine Unternehmereigenschaft zu, da ihre Leistungen in Ausübung einer gesellschaftsrechtlichen Funktion erbracht werden und dies nicht einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch bewirkt.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Im Zuge des Umsatzsteuer-Wartungserlasses 2006 wurde die Verwaltungspraxis hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht vom wesentlich beteiligten GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer geändert. Dieser ist nun umsatzsteuerpflichtig, wenn der Gesellschaft nicht der volle Vorsteuerabzug zusteht. Dies alles hätte ab Beginn 2007 gelten sollen. Mit dem aktuellen Schreiben des Finanzministeriums wurde diese Übergangsfrist auf Anfang 2009 verlängert. Lesen Sie mehr dazu in unserem Leitartikel.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer: Verlängerung der Übergangsfrist für die Umsatzsteuerpflicht

Seite 2:

- Was ist die Lieferschwelle?
- Sozialversicherungsrecht:
 - Geringfügige Beschäftigung: Beitragspflichten des Dienstgebers

Seite 3:

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Unser Tipp: Steuerliche Geltendmachung des Dienstnehmer-Computers
- Gesetzliche Kündigungsfristen
- Impressum

Seite 4:

- Steuersparmodell Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- Erfolgsfaktor Teamchef
- Steuertermine September '07, VPI

Sozial- versicherungsrecht

Geringfügige Beschäftigung: Beitragspflichten des Dienstgebers

Personen sind dann geringfügig beschäftigt und somit von der Vollversicherung ausgenommen (**Werte 2007**):

- wenn das Beschäftigungsverhältnis für **mindestens einen Kalendermonat** oder auf **unbestimmte Zeit** vereinbart ist und im Kalendermonat kein höheres Entgelt als **€ 341,16** gebührt,
- wenn das Beschäftigungsverhältnis für **eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat** vereinbart ist und für **einen Arbeitstag** im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens **€ 26,20**, **insgesamt** jedoch von höchstens **€ 341,16**, gebührt. Diese Regelung gilt für alle Dienstnehmer, unabhängig davon, ob ein echtes oder freies Dienstverhältnis vorliegt.

Der Dienstgeber hat für alle geringfügig beschäftigten Dienstnehmer den **Unfallversicherungsbeitrag** in der Höhe von **1,40 %** zu leisten (darüber hinaus ist der Beitrag i. H. v. **1,53 %** an die Mitarbeitervorsorgekasse zu entrichten).

Geringfügigkeitsgrenze gilt nur einmal pro Dienstnehmer

Übersteigt die Summe der monatlichen Entgelte aller geringfügig Beschäftigten eines Dienstgebers das Eineinhalbfache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze, somit den Betrag von **€ 511,74** ohne Sonderzahlungen, hat der Dienstgeber zusätzlich zum Unfallversicherungsbeitrag eine Dienstgeberabgabe zu entrichten. Diese beträgt **16,40 %**.

Beitragsgrundlage für die Dienstgeberabgabe ist die Lohnsumme aller geringfügigen Entgelte (einschließlich Sonderzahlungen). Fondsbeiträge und Umlagen fallen nicht an. Durch die Einzahlungen dieser Dienstgeberabgabe kommt es jedoch noch nicht zu Leistungen aus der Kranken- bzw. Pensionsversicherung.



Was ist die Lieferschwelle?

Die Lieferschwelle findet bei Lieferungen an Schwellenerwerber in den Mitgliedsstaaten ihre Anwendung.

Findet bei Lieferungen an folgende Schwellenerwerber (nur Versendung durch den Lieferanten, keine Abholung durch den Erwerber)

- private Abnehmer,
 - Unternehmer, die nur unecht steuerbefreite Umsätze ausführen,
 - pauschalierte Landwirte,
 - juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (z. B. Gemeinden), bzw. nicht für ihr Unternehmen tätig werden,
- hat der Unternehmer **bis zur Lieferschwelle** die Lieferung der **österreichischen Umsatzsteuer** zu unterwerfen. Der österreichische Unternehmer erkennt diese Abnehmer daran, dass sie keine UID-Nummer besitzen. Die Lieferschwelle gilt für alle Lieferungen **pro EU-Mitgliedsstaat** (z. B. alle Lieferungen nach Deutschland werden zusammengezählt, die Lieferschwelle in Deutschland, die € 100.000,00 beträgt, ist entscheidend).

Wird die Lieferschwelle im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat überschritten, ist der österreichische Unternehmer im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat **umsatzsteuerpflichtig**. Wird zum Beispiel die Lieferschwelle in Deutsch-

land überschritten, so hat der Unternehmer in Deutschland die deutsche Umsatzsteuer abzuführen und eine entsprechende Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben.

Der Lieferant kann auf die

Lieferschwelle verzichten, es kommt dann zur Versteuerung im Bestimmungsland. Dieser Verzicht ist dann von Vorteil, wenn der Mehrwertsteuersatz des Bestimmungslandes geringer ist, als in Österreich.

Lieferschwelle in den jeweiligen Mitgliedsstaaten

Mitgliedsstaat	Währung	Lieferschwelle
Belgien	€	35.000
Bulgarien	BGN	70.000
Dänemark	DKK	280.000
Deutschland	€	100.000
Estland	EEK	550.000
Finnland	€	35.000
Frankreich	€	100.000
Griechenland	€	35.000
Irland	€	35.000
Italien	€	27.889
Lettland	LVL	24.000
Litauen	LTL	125.000
Luxemburg	€	100.000
Malta	€	35.000
Niederlande	€	100.000
Österreich	€	100.000
Polen	€	35.000
Portugal	€	35.000
Rumänien	RON	118.000
Schweden	SEK	320.000
Slowakei	€	35.000
Slowenien	€	35.000
Spanien	€	35.000
Tschechien	€	35.000
Ungarn	€	35.000
Vereinigtes Königreich	GBP	70.000
Zypern	CYP	20.000

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen sind insbesondere Kündigungsfristen und Kündigungs-(end)termine zu beachten.

Zwei wichtige Begriffsbestimmungen:

Kündigungs(end)termin: Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis beendet werden soll.

Kündigungsfrist:

Zeitraum zwischen Zugang der Kündigung und dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

Kündigung durch den Arbeitgeber

Arbeiter: Kollektivvertrag (KV) beachten; Gibt es keinen KV, so können Kündigungsfristen und -termine in einer Betriebsvereinbarung oder in Einzelverträgen geregelt sein. Fehlt auch in einer dieser Vereinbarungen eine Kündigungsregel, so gelten in einem Gewerbebetrieb 14 Tage Kündigungsfrist, wenn kein Gewerbebetrieb vorhanden ist, die Fristen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

Angestellte:

• **Kündigungsfristen:** siehe die Werte in der Ta-

belle rechts unten.

• **Kündigungs(end)termine:** immer Quartalsende. Im Arbeitsvertrag kann von diesen Kündigungsterminen abgegangen werden: Statt zum Quartalsende kann durch Vereinbarung am Beginn des Dienstverhältnisses festgelegt werden, dass das Dienstverhältnis am 15. oder Letzten eines jeden Monats enden kann.

Kündigung durch den Arbeitnehmer

• **Kündigungsfrist:**

immer 1 Monat (ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses).

• **Kündigungs(end)termin:** jeder Monatsletzter.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können die Kündigungsfrist unter Beachtung der kollektivvertraglichen Bestimmungen einvernehmlich verkürzen. Es sollte jedoch in der Kündigung ausdrücklich festgestellt werden, dass es sich trotz der einvernehmlichen Verkürzung der Kündigungsfrist um eine Kündigung und nicht um eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses handelt. Denn die einvernehm-

liche Auflösung löst eine Abfertigungszahlung aus (wenn man sich noch im System Abfertigung „Alt“ befindet).

Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Diese setzt eine Willenseinigung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber voraus, die auch die gesetzliche Kündigungsfrist und den Kündigungs(end)termin abbedingen kann. Denn die einvernehmliche Auflösung löst eine Abfertigungszahlung aus (wenn man sich noch im System Abfertigung „Alt“ befindet).

Vorzeitige Auflösung aus schwerwiegendem Grund (Entlassung/Austritt)

Ein Arbeitsverhältnis kann auch mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn entweder der Arbeitnehmer (Entlassung) oder der Arbeitgeber (Austritt) grösste Verstöße begangen hat. Beispiele sind Unterschlagung, Handgreiflichkeiten, schwere Beleidigung, Arbeitsverweigerung. Diese Art der Beendigung wird von den Arbeitsgerichten in nur ganz wenigen Fällen anerkannt.

Unser Tipp:

Steuerliche Geltendmachung des Dienstnehmer-Computers

Sofern ein Dienstnehmer zur Erbringung seiner Arbeit einen PC benötigt und diesen selber anschafft, können die damit verbundenen Ausgaben als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Die Anschaffungskosten müssen in der Regel auf mindestens drei Jahre verteilt werden (= Abschreibung auf drei Jahre). Eine einmal gewählte Nutzungsdauer kann nicht geändert werden. PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar, nicht jedoch Maus, Drucker oder Scanner, die als eigenständige Wirtschaftsgüter anzusetzen sind. Soweit die Anschaffungskosten € 400,00 nicht übersteigen, können sie als geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben werden.

Der PC muss dabei nicht im Büro des Arbeitgebers stehen. Steht er in der privaten Wohnung des Arbeitnehmers, muss ein Privatanteil ausgeschieden werden. Auf Grund der Erfahrungen des täglichen Lebens ist davon auszugehen, dass die private Nutzung mindestens 40 % beträgt. Wird vom Steuerpflichtigen eine niedrigere private Nutzung behauptet, ist dies im Einzelfall konkret nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Jedoch schlechte Karten hat jemand, der von seinem Arbeitgeber einen Laptop zur Verfügung gestellt bekommt. Dann wird nämlich das Finanzamt den Einsatz eines weiteren Computers als nicht sinnvoll und auch nicht erforderlich einstufen.

Gesetzliche Kündigungsfristen

Kündigung durch den Arbeitgeber, wenn es sich um einen Angestellten handelt:

1. bis 2. Arbeitsjahr	6 Wochen
3. bis 5. Arbeitsjahr	2 Monate
6. bis 15. Arbeitsjahr	3 Monate
16. bis 25. Arbeitsjahr	4 Monate
ab 26. Arbeitsjahr	5 Monate



Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25%: Mag. Schmollmüller; Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at; FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich, **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com **Fotos:** Comstock, StockXpert, iStockphoto; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Stand** 20.8.2007

Erfolgsfaktor Teamchef

Die meisten Unternehmer kennen sich gut aus mit allen Fragen, die das Management betreffen. Was in der Führungslehre eine wichtige Rolle spielt, ist vielen Unternehmensleitern dagegen weniger bekannt.

Managen heißt:

- das Geschäft am Laufenden halten
- sich um Probleme kümmern
- Kunden begeistern, usw.

Im Gegensatz dazu heißt Führen:

- überlegen, wie Sie in einigen Jahren Ihr Geld verdienen
- Mitarbeitern Zukunftsperspektiven aufzeigen
- Spielregeln für eine erfolgreiche Zukunft gestalten.

Die Note Eins erhalten Sie, wenn

- für jeden Bereich Planungen existieren, die aktiv umgesetzt werden.
- eine dynamische, wertorientierte Organisation entsteht.
- die Unternehmensstrategie den laufenden Veränderungen angepasst wird.
- nicht der Beste, sondern der Richtige eingestellt wird. Person und Aufgabe werden sorgfältig zusammengefügt.
- das Gehalt an das Erreichen der Ziele gekoppelt wird. Die Mitarbeiter tragen auf diese Weise das Unternehmensrisiko mit.
- der Plan-Ist-Vergleich eine Übereinstimmung von mehr als 95 Prozent ergibt.
- die Medienkontakte so entwickelt sind, dass die Presse auch von sich aus berichtet.

Jedenfalls keine positive Entwicklung kann bescheinigt werden, wenn

- nur Kontostände und jährliche Bilanzen die Grundlage für anstehende Entscheidungen darstellen
- nur das Tagesgeschäft dominiert. Es gibt keine Zeit, um am System zu arbeiten, sondern im System.



Steuersparmodell Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Wird ein Bilanzgewinn in bestimmtes steuerliches Eigenkapital umgewandelt, kann der umgewandelte Betrag nach 10 Jahren bis zur Höhe der Anschaffungskosten der Kapitalgesellschaft steuerfrei (keine KEST) ausgeschüttet werden. Zu einer endgültigen Versteuerung dieses Betrages kommt es erst bei einer Veräußerung oder Aufgabe (Liquidation der Gesellschaft). Diese finale Besteuerung ist mit dem halben Durchschnittssteuersatz begünstigt.

Ein Bilanzgewinn kann in bestimmtes steuerliches Eigenkapital (Stammkapital bei einer GmbH oder Gewinnrücklagen) umgewandelt werden. Nach 10 Jahren kann der umgewandelte Betrag bis zur Höhe der Anschaffungskosten für die Kapitalgesellschaft steuerfrei (keine KEST) an den bzw. die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Anschaffungskosten sind jene Kosten, die für die Gründung oder den Erwerb der Kapitalgesellschaft angefallen sind. Das sind im Wesentlichen bei einer GmbH-Gründung das (anteilige) Stammkapital, bei einem entgeltlichen Erwerb der (anteilige) Kaufpreis, bei einem unentgeltlichen Erwerb der (anteilige) Buchwert. Dieser steuerfrei ausgeschüttete Betrag wird erst versteuert, wenn die Gesellschaft veräußert oder liquidiert (aufgegeben) wird. Der Aufgabe- bzw. Liquidations-

gewinn ermäßigt sich auf den halben Durchschnittssteuersatz, da die Behaltefrist der Gesellschaft von einem Jahr erfüllt ist.

Modellrechnung:

Ein Gesellschafter gründet eine GmbH mit einem Stammkapital von € 35.000,00. Diese macht Jahr für Jahr Gewinne. Die Gewinne schüttet sie jedoch nicht aus, sondern es wird im Jahr 2005 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in der Höhe von € 35.000,00 beschlossen. Im Jahr 2015 (mindestens 10 Jahre später) wandelt der Gesellschafter die € 35.000,00 wieder in einen ausschüttbaren Bilanzgewinn um. Die € 35.000,00 kann er nun KEST-frei beziehen. Würde er im Jahr 2005 die € 35.000,00 ausschütten und keine Kapitalerhöhung durchführen, wären an KEST € 8.750,00 an das Finanzamt abzuführen. Verkauft er beispielsweise die

Gesellschaft im Jahr 2020 um € 50.000,00, ergibt sich folgende Steuerbelastung bei einem angenommenen Durchschnittssteuersatz von 40%: Mit vorangegangener Kapitalerhöhung: Veräußerungsgewinn € 50.000,00 x 20% (Halbsatz) = € 10.000,00 ESt-Schuld.

Ohne Kapitalerhöhung: Veräußerungsgewinn € 15.000,00 (€ 50.000,00 – € 35.000,00) x 20% (Halbsatz) = € 3.000,00 ESt-Schuld, es wurde 2005 bereits KEST von € 8.750,00 bezahlt.

Neben der **Steuerersparnis** von € 1.750,00 gibt es einen **Steuererstundungseffekt**.

Dieses Steuersparmodell wird umso interessanter, je höher die Anschaffungskosten sind.

Achtung: wird der Betrag vor Ablauf von 10 Jahren ausgeschüttet, gilt dies als verdeckte Gewinnausschüttung (KEST-Pflicht).

Steuertermine (September)

Fälligkeitstermin 17. September

USt, NoVA, WerbeAbg., für Juli
 KEST für Forderungswertpapiere

L, DB, DZ, GKK, KommSt für August

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Juli '07	2,1	103,7	114,7
Juni '07	2,0	103,7	114,7
Mai '07	2,0	103,6	114,6